



Merkblatt für Bauherren und Architekten

Vollzug des Wasserrechts

Erlaubnisfreies Versickern / Einleiten von Niederschlagswasser

Gemäß § 5 Ziffer (6) der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Schwabach darf Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Kanäle eingeleitet werden, wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers möglich ist.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht mehr notwendig, wenn die Voraussetzungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) **und** der TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind. In diesen Fällen ist auch die Vorlage von Plänen mit Darstellung der Versickerungsanlage und den zugehörigen Leitungen für die Regenwasserbeseitigung nicht mehr erforderlich.

Im Folgenden sind die wesentlichen Voraussetzungen für das erlaubnisfreie Versickern von Niederschlagswasser aufgeführt:

1. Die an die Versickerungsanlage angeschlossene, befestigte Dach- und Hoffläche darf nicht größer als 1000 m² sein.
2. Keine Einleitung von Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Ausnahme sind Kleingebinde bis 20 Liter).
3. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet.
4. Das Vorhaben befindet sich nicht auf Grundstücken die Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen sind.
5. Das Niederschlagswasser darf nicht erlaubnisfrei versickert werden, wenn es in Gebrauch genommen wurde und dabei nachteilig verändert wurde oder mit sonstigem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt wurde.
6. Die Versickerungsanlage für das Niederschlagswasser wird entsprechend den Technischen Regeln im Arbeitsblatt DWA A 138 für die hydraulische Bemessung, die Anordnung, die Bauausführung und den Betrieb von Versickerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung, hergestellt und unterhalten.

Die vollständigen Voraussetzungen können der NWFreiV und der TRENGW entnommen werden. Die Verordnungen können auf folgender Homepage herunter geladen werden: http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/niederschlagswasser_versickerung/erlaubnisfreie_versickerung/index.htm. Für die Erlaubnisfreiheit genügt es wenn auf den Plänen oder in einer gesonderten Erklärung seitens des Architekten und Bauherren bestätigt wird, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers nach NWFreiV und TRENGW erfolgt.



Referat für Stadtplanung und Bauwesen
SG Stadtentwässerung

Beseitigung des Niederschlagswassers

Bitte ausfüllen:

Az. / Bauplan-Nr.:
Name u. Adresse des Antragstellers:
Bauort (Straße, Fl.-Nr., Gemarkung):

Beseitigung des Niederschlagswassers

Bestätigung

(bitte zutreffendes ankreuzen und Bestätigung dem Bauantrag beilegen)

<input type="checkbox"/>	a) Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) Es wird bestätigt, dass das bei dem Bauvorhaben anfallende Niederschlagswasser im Rahmen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ – (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NwFreiV) nach Art. 46 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG und entsprechend den „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW)“ erlaubnisfrei versickert wird und diese Einleitung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.
<input type="checkbox"/>	b) Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (z. B. Bach) Es wird bestätigt, dass das bei dem Bauvorhaben anfallende Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauches nach Art. 25 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetz - WHG und entsprechend den „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG)“ eingeleitet wird und diese Einleitung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....

.....